

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## RICHTLINIE DES RATES

vom 25. November 1983

zur Änderung der Richtlinie 71/307/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Bezeichnung von Textilerzeugnissen

(83/623/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Einige Bestimmungen der Richtlinie 71/307/EWG <sup>(4)</sup> haben in den Mitgliedstaaten zu unterschiedlichen Interpretationen und Anwendungen geführt, die dem freien Verkehr von Textilerzeugnissen und der Unterrichtung der Verbraucher im Sinne dieser Richtlinie schaden. Daher müssen diese Bestimmungen so geändert oder ergänzt werden, daß unter anderem die in den verschiedenen Sprachfassungen der Richtlinie festgestellten terminologischen Unterschiede beseitigt werden.

Der Begriff Textilfaser muß auch Bänder und Schläuche mit einer Normalbreite von höchstens 5 mm einschlie-

ßen, die aus Bahnen geschnitten werden, welche durch Extrudieren der in Anhang I unter den Nummern 17 bis 36 sowie 39 beschriebenen Polymere hergestellt und anschließend der Länge nach ausgezogen wurden.

Die bereits für Reinerzeugnisse vorgesehene Toleranz des Anteiles an Fremdfasern muß auch für Mischerzeugnisse gelten.

Bei Erzeugnissen, deren Zusammensetzung zum Zeitpunkt der Herstellung technisch schwierig zu bestimmen ist, können zu diesem Zeitpunkt eventuell bekannte Fasern im Etikett angegeben werden, sofern sie einen bestimmten Prozentsatz des Enderzeugnisses ausmachen.

Um die in der Gemeinschaft aufgetretenen Anwendungsunterschiede zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Art und Weise der Etikettierung bestimmter Textilerzeugnisse, die aus zwei oder mehreren Teilen bestehen, sowie die Bestandteile von Textilerzeugnissen, die bei der Etikettierung und der Analyse nicht zu berücksichtigen sind, genau festzulegen.

Das Feilbieten zum Verkauf von Textilerzeugnissen, die nur mit einer globalen Etikettierung versehen zu werden brauchen, und von Textilien, die als Meter- oder Schnittware verkauft werden, muß so erfolgen, daß der Verbraucher von den Angaben auf der Gesamtverpackung oder auf der Rolle tatsächlich Kenntnis nehmen kann. Die Mitgliedstaaten haben entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 63 vom 13. 3. 1980, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 197 vom 4. 8. 1980, S. 66.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 230 vom 8. 9. 1980, S. 22.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 16.

Da der Rat bei der Annahme der Richtlinie 71/307/EWG die Änderung der Anhänge III und IV dieser Richtlinie vorgesehen hat, ist es angebracht, diese Anhänge je nach den außergewöhnlichen Merkmalen der dort vorgesehenen Fälle zu ändern und andere von der Etikettierung ausgenommene Erzeugnisse hinzuzufügen, insbesondere die „Einwegerzeugnisse“ oder solche, für die eine globale Etikettierung ausreicht.

Die erforderlichen Bestimmungen zur Festlegung der Analysemethoden und deren Anpassung an den technischen Fortschritt stellen rein technische Durchführungsmaßnahmen dar. Daher ist auf diese Maßnahmen sowie auf die notwendigen Maßnahmen zur Anpassung der Anhänge I und II der Richtlinie an den technischen Fortschritt das Ausschußverfahren anzuwenden, das bereits in Artikel 6 der Richtlinie 72/276/EWG<sup>(1)</sup> vorgesehen ist —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Richtlinie 71/307/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unter Textilfaser im Sinne dieser Richtlinie ist zu verstehen:

- ein Erzeugnis, das durch seine Flexibilität, seine Feinheit und seine große Länge im Verhältnis zum Höchstquerschnitt gekennzeichnet ist und sich somit zur Herstellung von Textil-erzeugnissen eignet;
- flexible Bänder oder Schläuche mit einer Normalbreite von höchstens 5 mm, einschließlich der Bänder, die von breiteren Bändern oder Bahnen abgeschnitten werden, hergestellt auf der Grundlage der zur Herstellung der unter den Nummern 17 bis 39 des Anhangs I aufgeführten Fasern dienenden Stoffe und geeignet zur Herstellung von Textil-erzeugnissen; die Normalbreite ist die Breite des Bandes oder des Schlauches in gefalteter, abgeflachter, gepreßter oder gedrehter Form, oder bei nicht einheitlicher Breite die Durchschnittsbreite.“

2. Artikel 6 Absätze 2, 4 und 5 erhält folgende Fassung:

„(2) Aus zwei oder mehr Fasern bestehende Textil-erzeugnisse, bei denen auf keine Faser 85 % des Gesamtgewichts entfallen, werden nach wenigstens

zwei Fasern mit den höchsten Hundertsätzen unter Angabe ihres Gewichtshundertteils nebst Aufzählung der anderen im Erzeugnis enthaltenen Fasern in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils (mit oder ohne Angabe der Hundertsätze) bezeichnet, jedoch

- a) kann die Gesamtheit der Fasern, deren jeweiliger Anteil an der Zusammensetzung eines Erzeugnisses weniger als 10 % beträgt, als ‚sonstige Fasern‘ bezeichnet werden, wobei ein globaler Hundertsatz hinzuzufügen ist;
- b) ist, falls die Bezeichnung einer Faser genannt wird, deren Anteil an der Zusammensetzung eines Erzeugnisses weniger als 10 % ausmacht, die vollständige prozentuale Zusammensetzung des Erzeugnisses anzugeben.“

„(4) Bei den in den Absätzen 1, 2, 3 und 5 vorgesehenen prozentualen Zusammensetzungen von Textilerzeugnissen, die für den Endverbraucher bestimmt sind, ist zulässig:

- a) ein Anteil an Fremdfasern bis zu 2 % des Gesamtgewichts des Textilerzeugnisses sofern dies aus technischen Gründen gerechtfertigt und nicht Ergebnis einer systematischen Hinzufügung ist; diese Toleranz wird bei im Streichverfahren gewonnenen Textilerzeugnissen auf 5 % erhöht und präjudiziert nicht die Toleranz nach Artikel 5 Absatz 3;
- b) eine Herstellungstoleranz von 3 % zwischen dem angegebenen und dem anhand der Analyse ermittelten Faseranteil, bezogen auf das Gesamtgewicht der im Etikett angegebenen Fasern; diese Toleranz gilt auch für Fasern, die gemäß Absatz 2 in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtes ohne Angabe der Hundertsätze aufgezählt werden. Diese Toleranz gilt auch für Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b).

Bei der Analyse werden diese Toleranzen getrennt berechnet; das für die Berechnung der Toleranz unter Buchstabe b) heranzuziehende Gesamtgewicht ist das Gewicht der Fasern des Fertigerzeugnisses, wobei Fremdfasern ausgeschlossen sind, die bei der Anwendung der Toleranz unter Buchstabe a) möglicherweise festgestellt wurden.

Das Zusammenzählen der unter den Buchstaben a) und b) genannten Toleranzen ist nur zulässig, wenn sich herausstellt, daß die bei der Anwendung der Toleranz unter Buchstabe a) durch die Analyse möglicherweise festgestellten Fremdfasern von der gleichen chemischen Art sind wie eine oder mehrere der im Etikett angegebenen Fasern.

Für besondere Erzeugnisse, deren Herstellungsverfahren höhere Toleranzen erfordert als unter den Buchstaben a) und b) angegeben, sind höhere Toleranzen bei der Kontrolle der Übereinstimmung der

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 31. 7. 1972, S. 1.

Erzeugnisse nach Artikel 13 Absatz 1 nur in Ausnahmefällen und bei entsprechendem Nachweis durch den Hersteller zulässig. Die Mitgliedstaaten unterrichten davon umgehend die Kommission.

(5) Die Bezeichnungen ‚diverse Faserarten‘ oder ‚Erzeugnisse unbestimmter Zusammensetzung‘ können für jedes Erzeugnis verwendet werden, dessen Zusammensetzung zum Zeitpunkt der Herstellung schwierig zu bestimmen ist.“

3. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Unbeschadet der in Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 6 Absatz 4 vorgesehenen Toleranzen brauchen die sichtbaren und isolierbaren Fasern, mit denen eine rein dekorative Wirkung erzielt werden soll und die nicht mehr als 7 % vom Gewicht des Fertigerzeugnisses ausmachen, sowie die zur Erzielung einer antistatischen Wirkung zugesetzten Fasern (z. B. Metallfasern), deren Anteil 2 % des Gewichtes des Fertigerzeugnisses nicht übersteigt, nicht in der in den Artikeln 4 und 6 vorgesehenen prozentualen Zusammensetzung aufgeführt zu werden. Im Falle der in Artikel 6 Absatz 3 genannten Erzeugnisse werden Prozentsätze nicht auf das Gewicht des Stoffes, sondern getrennt auf das Gewicht der Schußfäden und der Kettfäden berechnet.“

4. Dem Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) wird folgender Unterabsatz hinzugefügt:

„Bei Nähgarn, Stopfgarn oder Stickgarn, die auf Spulen, Fadenrollen, in Strähnen, Knäueln oder in einer sonstigen kleinen Einheit angeboten werden, gilt die im vorstehenden Unterabsatz vorgesehene Möglichkeit für die Mitgliedstaaten nur bei der globalen Etikettierung auf den Verpackungen oder den Schaukästen. Unbeschadet der in Anhang IV unter Nummer 18 vorgesehenen Fälle können die Einzelpackungen in irgendeiner Gemeinschaftssprache etikettiert sein.“

5. Dem Artikel 9 wird nachstehender Absatz angefügt:

„(3) Unbeschadet Artikel 12 gilt folgendes:

a) Der Fasergehalt der nachstehenden Miederwaren wird durch Angabe der Zusammensetzung des gesamten Erzeugnisses oder — entweder global oder getrennt — der im folgenden aufgeführten Teile angegeben:

- bei Büstenhaltern: äußeres und inneres Gewebe der Schalen und des Rückenteils;
- bei Unterteilen (Hüfthalter und Miederhöschen): Vorderteil, Rückenteil und Seitenteile;

- bei Einteilern (Korsetts und Korseletts): äußeres und inneres Gewebe der Schalen, der Vorderteile, der Rückenteile und der Seitenteile.

Bei Miederwaren, die nicht im vorstehenden Unterabsatz genannt sind, wird der Fasergehalt entweder durch Angabe der Zusammensetzung des gesamten Erzeugnisses oder global oder getrennt durch Angabe der Zusammensetzung der einzelnen Teile dieser Artikel angegeben; diese Etikettierung ist für die Teile nicht vorgeschrieben, die weniger als 10 % des Gesamtgewichts des Erzeugnisses ausmachen.

Die getrennte Etikettierung der verschiedenen Teile der vorgenannten Miederwaren hat so zu erfolgen, daß für den Endverbraucher ohne Schwierigkeiten erkennbar ist, auf welchen Teil des Erzeugnisses sich die auf dem Etikett angegebenen Hinweise beziehen.

- b) Bei ausgebrannten Textilerzeugnissen wird die Faserzusammensetzung für das Gesamterzeugnis angegeben; sie kann durch getrennte Nennung der Zusammensetzung des Grundmaterials und der der Ausbrennung unterworfenen Teile angegeben werden, wobei diese beiden Bestandteile ausdrücklich zu nennen sind.
- c) Für Stickerei-Textilerzeugnisse wird die Faserzusammensetzung für das gesamte Erzeugnis angegeben; sie kann unter getrennter Nennung der Zusammensetzung des Grundmaterials und der Stickereifäden angegeben werden, wobei diese beiden Bestandteile ausdrücklich zu nennen sind; machen die gestickten Teile weniger als 10 % der Oberfläche des Erzeugnisses aus, braucht nur die Zusammensetzung des Grundmaterials angegeben zu werden.
- d) Für Garn mit einem Kern und einer Umspinnung aus verschiedenen Faserarten, das als solches an den Endverbraucher zum Verkauf angeboten wird, wird die Zusammensetzung für das gesamte Erzeugnis angegeben; sie kann unter getrennter Nennung der Zusammensetzung des Kerns und der Umspinnung angegeben werden, wobei diese beiden Bestandteile ausdrücklich zu nennen sind.
- e) Für Textilerzeugnisse aus Samt und Plüsch oder ähnliche Stoffe wird die Faserzusammensetzung für das gesamte Erzeugnis angegeben; sie kann, wenn diese Erzeugnisse aus einer Grundschicht und einer unterschiedlichen Nuttschicht bestehen und aus verschiedenen Fasern zusammengesetzt sind, getrennt für diese beiden Bestandteile, die ausdrücklich zu nennen sind, angegeben werden.

f) Für Bodenbeläge und Teppiche, bei denen die Grundsicht und die Nutzsicht aus verschiedenen Fasern bestehen, braucht die Zusammensetzung nur für die Nutzsicht angegeben zu werden, die ausdrücklich zu nennen ist.“

6. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

— Folgender Buchstabe wird angefügt:

„c) braucht sich das Etikett mit der Zusammensetzung von Textilerzeugnissen, die als Meterware verkauft werden, nur auf dem zum Verkauf angebotenen Stück oder auf der Rolle zu befinden.“

— Folgender zweiter Absatz wird hinzugefügt:

„Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die im ersten Absatz unter den Buchstaben b) und c) genannten Erzeugnisse so zum Verkauf angeboten werden, daß der Endverbraucher die Zusammensetzung dieser Erzeugnisse tatsächlich erkennen kann.“

7. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 sowie der übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie über die Etikettierung von Textilerzeugnissen werden die in den Artikeln 4, 5 und 6 vorgesehenen Hundertsätze für Fasern ohne Berücksichtigung der nachstehenden unter den Nummern 1, 2 und 3 genannten Teile berechnet.

1. Bei allen Textilerzeugnissen:

nicht textile Teile, Webkanten, Etikette und Abzeichen, Bordüren und Besatz, die nicht Bestandteil des Erzeugnisses sind, mit Textilien überzogene Knöpfe und Schnallen, Zubehör, Schmuckbesatz, nichtelastische Bänder, an bestimmten, eng begrenzten Stellen eingearbeitete elastische Fäden und Bänder und, gemäß Artikel 7, sichtbare und isolierbare Fasern mit dekorativer Wirkung und antistatische Fasern.

2. a) Bei Fußbodenbelägen und Teppichen: sämtliche Teile außer der Nutzsicht.

b) Bei Möbelbezugstoffen: Binde- und Füllketten sowie Binde- und Füllschüsse, die nicht Teil der Nutzsicht sind.

Bei Vorhängen, Gardinen und Übergardinen: Binde- und Füllketten sowie Binde- und Füllschüsse, die nicht Teil der Vorderseite des Stoffes sind.

c) Bei anderen Textilerzeugnissen: Versteifungen, Verstärkungen, Einlagestoffe und Besspannungen, Näh- und Verbindungsfäden, sofern sie nicht die Kette und/oder den Schuß des Gewebes ersetzen, Polsterungen, die anderen Zwecken als denen der Wärmerhaltung dienen, sowie vorbehaltlich Artikel 9 Absatz 1 Futterstoffe.

Im Sinne dieser Bestimmung

— sind nicht als auszusondernde Versteifungen zu betrachten: die Grundsichten von Textilerzeugnissen, die als Grundlage für die Nutzsicht dienen, vor allem die Grundgewebe von Decken sowie von Doppelgeweben und die Grundsichten von Erzeugnissen aus Samt oder Plüsch und ähnlichen Stoffen;

— sind unter Verstärkungen zu verstehen: Fäden oder Stoffe, die an bestimmten, eng begrenzten Stellen des Textilerzeugnisses angebracht werden, um sie zu verstärken, zu versteifen oder zu verdicken.

3. Fettstoffe, Bindemittel, Beschwerungen, Appreturen, Imprägniermittel, Färbe- und Druckhilfsmittel sowie sonstige Textilbearbeitungserzeugnisse. Solange hierfür keine gemeinschaftlichen Vorschriften bestehen, treffen die Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit diese Bestandteile nicht in solchen Mengen vorkommen, daß der Verbraucher irreführt wird.“

8. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

(1) Die Kontrollen zur Übereinstimmung der Textilerzeugnisse mit den Zusammensetzungsangaben gemäß dieser Richtlinie erfolgen nach den Analysemethoden, die in den in Absatz 2 genannten Richtlinien festgelegt sind.

Zu diesem Zweck werden die in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Hundertanteile der Fasern unter Anwendung des in Anhang II vorgesehenen vereinbarten Zuschlages auf die Trockenmasse jeder Faser berechnet, nachdem die in Artikel 12 unter den Nummern 1, 2 und 3 genannten Teile ausgesondert wurden.

(2) Die Methoden der Probeentnahme und die Analyseverfahren, die in den Mitgliedstaaten zur Ermittlung des Anteils der Fasern, aus denen die Erzeugnisse dieser Richtlinie bestehen, anzuwenden sind, werden in besonderen Richtlinien festgelegt.“

## 9. Folgender Artikel 15a wird eingefügt:

## „Artikel 15a

(1) Die Ergänzungen des Anhangs I sowie die Ergänzungen und Änderungen des Anhangs II der vorliegenden Richtlinie, die zur Anpassung dieser Anhänge an den technischen Fortschritt erforderlich sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 6 der Richtlinie 72/276/EWG <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/75/EWG <sup>(2)</sup>, vorgenommen.

(2) Nach diesem Verfahren werden auch die neuen Methoden für die quantitative Analyse binärer und ternärer Gemische festgelegt, die nicht von den Richtlinien 72/276/EWG und 73/44/EWG <sup>(3)</sup> erfaßt werden.

(3) Der Ausschuß des Artikels 5 der Richtlinie 72/276/EWG erhält folgende Benennung: ‚Ausschuß für den Bereich der Richtlinien über die Bezeichnung und Etikettierung von Textilerzeugnissen‘.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 31. 7. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 57 vom 4. 3. 1981, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1973, S. 1.“

## 10. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) Die nachstehenden Nummern werden wie folgt geändert:

1 und 2: Eine Fußnote <sup>(1)</sup> wird nach dem Text der zweiten Spalte „Bezeichnung“ dieser Nummern eingefügt.

2: Die Fußnote <sup>(1)</sup>, die nach dem Wort „Guanako (n)“ in der zweiten Spalte „Bezeichnung“ folgt, entfällt.

Unter „Beschreibung der Fasern“ wird das Wort „Mohair“ ersetzt

— in der französischen Fassung durch „chèvre angora“,

— in der italienischen Fassung durch „capra angora“,

— in der deutschen Fassung durch „Angoraziege“.

In der dänischen Fassung wird nach dem Wort „Kashmirged“ das Wort „angoraged“ hinzugefügt.

In der niederländischen Fassung wird das Wort „mohair“ gestrichen.

9 Jute (f):

Die Beschreibung der Fasern lautet:

„Bastfaser aus den Stengeln des *Corchorus olitorius* und *Corchorus capsularis*. Im Sinne dieser Richtlinie sind der Jute gleichgestellt: Fasern aus *Hibiscus-cannabinus*, *Hibiscus sabdariffa*, *Abutilon avicennae*, *Urena lobata*, *Urena sinuata*.“

14 Kenaf (m):

entfällt.

20 Modal (n):

Die Beschreibung der Fasern lautet:

„Regenerierte Zellulosefaser mit hoher Reißkraft und hohem Modul in feuchtem Zustand. Die Reißkraft ( $B_C$ ) in aufgemachtem Zustand und die Kraft ( $B_M$ ), die erforderlich ist, um in feuchtem Zustand eine Dehnung von 5 % zu erzielen, sind folgende:

$$B_C \text{ (Zentnewton)} \geq 1,3 \sqrt{T} + 2 T$$

$$B_M \text{ (Zentnewton)} \geq 0,5 \sqrt{T},$$

wobei T die mittlere längenbezogene Masse in Dezitex ist.“

25 Polychlorid (n):

betrifft nicht die deutsche Fassung.

28 Polyamid (n):

Die Bezeichnung der Fasern lautet:

„Polyamid“ oder „Nylon“.

32 Polyharnstoff (m):

Die Beschreibung der Fasern lautet:

„Faser aus linearen Makromolekülen, deren Kette eine Wiederkehr der funktionellen Harnstoffgruppe (NH-CO-NH) aufweist.“

37 Elasthan (n):

In der niederländischen Fassung lautet die Bezeichnung „Elastaan“.

b) Die Fußnote <sup>(1)</sup> am Ende des Anhangs erhält folgende Fassung:

„<sup>(1)</sup> Die Bezeichnung ‚Wolle‘ unter Nummer 1 darf auch zur Benennung eines Gemisches aus Fasern von der Schafschur und aus Haaren der Nummer 2 Spalte 3 verwendet werden.“

Dies gilt für Textilerzeugnisse nach den Artikeln 4 und 5 sowie nach Artikel 6, sofern letztere teilweise aus Fasern zusammengesetzt sind, die unter den Nummern 1 und 2 genannt sind.“

- c) Die Fußnote <sup>(2)</sup> in der zweiten Spalte der Nummer 23 und am Ende des Anhangs entfällt.

Die in einigen Fassungen stehende Fußnote <sup>(3)</sup> wird Fußnote <sup>(2)</sup>.

11. Anhang II wird wie folgt geändert:

- a) Der Titel lautet:

„VEREINBARTE ZUSCHLÄGE, DIE ..... VERWENDET WERDEN MÜSSEN.“

- b) Folgende Nummern werden geändert:

14: Diese Nummer wird gestrichen.

28: Den Begriffen „Polyamid (6-6)“, „Polyamid 6“ und „Polyamid 11“ werden jeweils die Worte „oder „Nylon““ nachgestellt.

29: Der Prozentsatz der Endlosfaser an Polyester wird auf 1,50 anstatt auf 3,00 festgesetzt.

37: In der zweiten Spalte lautet die Bezeichnung der Faser in der niederländischen Fassung „Elastaan“.

12. Anhang III wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Nummern werden geändert:

3: lautet in der deutschen Fassung „Etikette und Abzeichen“ und in der italienischen Fassung „Etichette e contrasegni“.

12: lautet „Textilerzeugnisse für Verstärkungen und Versteifungen“.

16: entfällt.

- 21: Diese Nummer lautet:

„Fertige oder noch fertigzustellende handgestickte Tapisserien und Material zu ihrer Herstellung, einschließlich Handstickgarne, die getrennt vom Grundmaterial zum Verkauf angeboten werden und speziell zur Verwendung für solche Tapisserien aufgemacht sind“.

- 22: Diese Nummer lautet:

in der niederländischen Fassung „Knopen en gespen met stof bekleed“, in der deutschen Fassung „Mit Textilien überzogene Knöpfe und Schnallen“.

- b) Folgende Nummern werden hinzugefügt:

„36. Bestattungsartikel.

37. Einwegartikel, ausgenommen Watte.

Im Sinne dieser Richtlinie gelten als Einwegartikel Textilerzeugnisse, die einmal oder kurzfristig verwendet werden und deren normale Verwendung eine Wiederingangsetzung für den gleichen Verwendungszweck oder für einen späteren ähnlichen Verwendungszweck ausschließt.

38. Den europäischen Arzneimittelvorschriften unterliegende Textilwaren, für die ein entsprechender Vermerk aufgenommen wurde, wiederverwendbare medizinische und orthopädische Binden und allgemein orthopädisches Textilmaterial.

39. Textilartikel, einschließlich Seile, Taue und Bindfäden (vorbehaltlich Anhang IV Nummer 12), die normalerweise bestimmt sind:

a) zur Verwendung als Werkzeug bei der Herstellung und der Verarbeitung von Gütern;

b) zum Einbau in Maschinen, Anlagen (für Heizung, Klimatisierung, Beleuchtung usw.), Haushaltsgeräte und andere, Fahrzeuge und andere Transportmittel oder zum Betrieb, zur Wartung oder zur Ausrüstung dieser Geräte, mit Ausnahme von Planen und Textilizubehör für Kraftfahrzeuge, das getrennt von den Fahrzeugen verkauft wird.

40. Textilerzeugnisse für den Schutz und die Sicherheit, wie z. B. Sicherheitsgurte, Fallschirme, Schwimmwesten, Notrutschen, Brandschutzvorrichtungen, kugelsichere Westen, besondere Schutzanzüge (z. B.: Feuerschutz, Schutz vor Chemikalien oder anderen Sicherheitsrisiken).

41. Ballonhallen (Sport-, Ausstellung-, Lagerhallen usw.), sofern Angaben über die Leistungen und technischen Einzelheiten dieser Artikel mitgeliefert werden.

42. Segel.

43. Textilwaren für Tiere.

44. Fahnen und Banner.“

13. Anhang IV wird wie folgt geändert:

- a) Der Titel lautet:

„ERZEUGNISSE, FÜR DIE NUR EINE GLOBALE ETIKETTIERUNG ODER KENNZEICHNUNG VORGESCHRIEBEN IST (Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b))“.

b) Nummer 12 lautet: „Schnüre für Verpackungen und landwirtschaftliche Verwendungszwecke; Schnüre, Seile und Taue, die nicht unter Nummer 39 des Anhangs III fallen <sup>(1)</sup>“.

c) Folgende Nummern werden hinzugefügt:

„15. Haarnetze.

16. Krawatten und Fliegen für Kinder.

17. Lätzchen, Seiflappen und Waschhandschuhe.

18. Nähgarne, Stopfgarne und Stickgarne, die in kleinen Einheiten für den Einzelverkauf aufgemacht sind und deren Nettogewicht 1 g nicht überschreiten darf.

19. Gurte für Vorhänge und Jalousien.“

d) Eine Fußnote <sup>(1)</sup> mit folgendem Wortlaut wird angefügt:

„<sup>(1)</sup> Für Erzeugnisse dieser Nummer 12, die als Schnittstücke verkauft werden, ist die globale Etikettierung diejenige der Rolle. Zu Seilen und Tauern aus derselben Nummer zählen insbesondere Seile und Taue für den Alpinismus und den Wassersport.“

dieser Richtlinie binnen 24 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten gestatten während eines Zeitraums von 42 Monaten nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie das Inverkehrbringen von Textilerzeugnissen, die der Richtlinie 71/307/EWG entsprechen, deren Etikettierung aber noch nicht mit den Vorschriften der vorliegenden Richtlinie übereinstimmt.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

### Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 25. November 1983.

### Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten treffen und veröffentlichen die erforderlichen Maßnahmen und wenden sie an, um

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. MORAITIS